



Fazit des Gesprächs bei der SenBWF mit Herrn Laube

→ Das Gespräch war im Gegensatz zum letzten Treffen im Oktober 2008 eher enttäuschend.

→ **positiv hervorzuheben** sind die aktuellen Ergebnisse zu Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die betroffenen Eltern:

- die Bewilligung eines Antrages soll für ein ganzes Schuljahr gelten
- noch zum Ende eines Schuljahres soll zukünftig über Anträge für das neue Schuljahr entschieden werden
- das bisher zweistufige Verfahren soll einstufig werden, was zu Zeitersparnis und besserer Koordinierung führen soll
- die Außenstellen der Bezirke sollen zukünftig die durch die Schulleiter eingegangenen Anträge prüfen und auch entscheiden: es soll also eine Dezentralisierung erfolgen und Entscheidungen bei Fachleuten liegen, nicht mehr in der Verwaltung
- Außerdem soll ein freier Träger hinzugezogen werden
- Eltern können z.B. im Rahmen einer Hilfekonferenz in der Schule mit der Schulleitung den möglichen Einsatz eines Schulhelfers besprechen
- Die Stunden werden der Schule zugeteilt, es liegt in der Verantwortung des Schulleiters, die Stunden dann bedarfsentsprechend auf die Kinder zu verteilen

→ Womit wir **NICHT** einverstanden sind:

- Die Ausgrenzung der Eltern bzw. ihrer empfohlenen Fachleute bei der Erarbeitung eines Konzeptes zum effizienten und bedarfsgerechten Einsatz der Schulhelfer, obwohl dies in der Öffentlichkeit zugesagt worden ist (siehe LEA-Sitzung vom 10.10.08)
- Pauschalisierung des Schulhelfereinsatzes für alle Behinderungen:
Während letztes Mal akzeptiert wurde, dass die Bedürfnisse der autistischen Kinder an den Förderzentren sich von denen anderer Kinder unterscheiden, wollte man davon dieses Mal nichts mehr wissen. Die Notwendigkeit der 1:1-Förderung wollte man nicht anerkennen.
- Es wurde mehrfach betont, dass Schulhelfer keinerlei pädagogische Aufgabe haben, und das ist neu, da die bisherige Regelung zu den Tätigkeiten der Schulhelfer besagte:

Die Schulhelfer unterstützen die ihnen zugewiesenen Schüler

- o *bei der Mobilität oder Orientierung*
- o *beim Toilettengang, bei Medikation sowie generell bei der Hygiene, beim Essen und Trinken, beim An- und Auskleiden*
- o *bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben, z.B. Schwimm- und Sportunterricht und leisten entsprechende Hilfeleistungen*

- *beim Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel, wie orthopädischen und optischen Hilfsmitteln und/oder die Kommunikation unterstützenden Hilfsmittel.*
- *bei der Durchführung und Beaufsichtigung von Arbeitsaufträgen und Arbeitsgruppen unter Anleitung des zuständigen Lehrers*
- *bei der Anpassung von Unterrichtsmaterial nach Absprache mit den zuständigen Lehrern*

Zitat von gestern:

„Es geht ja hier nicht nur um autistische Kinder, sondern um Kinder mit ganz unterschiedlichen Behinderungen und Bedürfnissen. Man könne und wolle die Bedürfnisse der autistischen Kinder nicht separat in die Neuregelung einbringen, weil man an einem Konzept für alle arbeite. Im Übrigen sei zu betonen, dass die Schulhelfer keinerlei pädagogische Aufgaben haben: die pädagogische und fachliche Arbeit liegt vollkommen bei Lehrern und PU's.“

Wir befürchten, dass die autistischen Kinder mit einer solchen Neuregelung das Recht auf ADÄQUATE Bildung verlieren.

- **Schule ist zum Lernen da. Sie hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, sie ist nicht nur zur Betreuung da. Die Aneignungsprozesse von SchülerInnen mit Frühkindlichem Autismus verlaufen allerdings spezifisch anders als die von SchülerInnen mit anderen Behinderungen**
- **Wenn sie vom Lernangebot in der Schule profitieren sollen, brauchen SchülerInnen mit Autismus einen individuellen "Dolmetscher", der die klassenspezifischen Lernangebote an ihre Lernstruktur anpasst, sie individuell motiviert und bei der Kommunikation unterstützt.**
- **Wir haben Kinder, für die der Senat seit Jahren die benötigten Schulplätze nicht schafft.**
- **Wir haben Kinder, die stattdessen auf andere Schulen geschickt werden, an denen ihnen ein Schulbesuch ohne Schulhelfer nicht möglich ist.**
- **Wir haben Kinder, die einen „Dolmetscher“ zum Lernen brauchen**

Eine adäquate Bildung ist ohne die pädagogischen Hilfestellungen der Schulhelfer für autistische Kinder an Berliner Förderzentren nicht möglich.

Somit verstoßen die Neuregelungen, wenn sie denn tatsächlich so konzipiert werden, wie es in dem Gespräch nun dargestellt wurde (geplant ab Schuljahr 2009/10) gegen:

→ das Recht auf Bildung, adäquate Bildung (1)

→ das Recht auf Kommunikation (2)

→ den Nachteilsausgleich (alle Maßnahmen "zur Herstellung von Chancengleichheit") (2)

(1) *Berliner Schulgesetz:*

§2: (1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.*

(2) *Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.*

Zu den individuellen Ansprüchen gemäß §2, 2 zählen eben auch die Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und die Sicherstellung aller personellen und materiellen Rahmenbedingungen, damit "zukunftsfähige schulische Bildung" erfolgen kann.

(2) *Sonderpädagogikverordnung – SopädVO – Nachteilsausgleich*

§ 38 Grundsatz ...

§ 39 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich ihrer Erschwernisse sind den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen können insbesondere sein:

- 1. eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgaben (z. B. Verwendung behinderungsspezifisch aufbereiteter Medien, strukturierte Anordnung von Materialien, Vergrößerungskopien, tastbare Materialien, Unterstützung der Kommunikation durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Visualisierung lautsprachlicher Inhalte, Sicherung der sprachlichen Verständlichkeit, Vorlesen von Arbeitsaufträgen und Aufgaben, Strukturierung der Texte durch Nummerierung der Zeilen),*
- 2. eine auf die Behinderung abgestimmte Modifizierung der Bearbeitung der Aufgaben (mündliche statt schriftliche Bearbeitung der Aufgabe und umgekehrt, Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Notizen),*
- 3. eine auf die Behinderung abgestimmte Zulassung oder Bereitstellung von technischen, elektronischen oder behinderungsspezifischen apparativen Hilfen (z. B. Kommunikationshilfen wie Computer mit Spracheingabe, Verwendung optischer und elektronischer Hilfsmittel),*
- 4. ein auf die Behinderung abgestimmter Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. fachgerechte Pflege während der Bearbeitungszeit, Vorlesedienste, Einsatz der jeweils unterrichtenden Fachlehrkräfte zu Beginn von Prüfungen, um sprachliche Missverständnisse auszuschließen, Unterstützung bei der Bereitstellung und Handhabung von Arbeitsmaterialien),*
- 5. auf die Behinderung abgestimmte räumliche Voraussetzungen (z. B. angemessene Raumakustik, günstige Lichtverhältnisse, ablenkungsarme Umgebung),*
- 6. eine auf die Behinderung abgestimmte Gewährung von Zeitzugaben (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewährung von Sonderterminen, Gewährung individueller zusätzlicher Pausen).*